

Platzordnung / Nutzungsordnung 2024 Campingplatz am Strandbad in Waldbreitbach

Verantwortlicher : Patrick Jeremiah Wenz (Pächter), Strandbadweg 8, 56588 Waldbreitbach

Lieber Campinggast,

wir wünschen Ihnen erholsame Aufenthalte auf dem Campingplatz am Strandbad in Waldbreitbach.

Wir sind bemüht, Ihnen die Zeit, die Sie auf unserem Campingplatz Strandbad verbringen, so angenehm wie möglich zu gestalten.

Im Interesse aller anwesenden Campinggäste werden Sie und Ihre Besucher höflichst gebeten alles zu vermeiden was die Gemeinschaft der Campinggäste stören könnte.

Beachten Sie darum die folgende Platzordnung:

Mit Anmeldung, der Unterschrift des Pachtvertrag (Dauer- / Saisoncamper) oder der Zahlung der Gebühr bei Durchgangscampern wird diese Camping-Platzordnung in allen Punkten akzeptiert.

Anreise

Bitte melden Sie sich nach Ihrer Ankunft gleich an der Rezeption an. Sollten Ihre Anreise nach 18 Uhr erfolgen, melden Sie sich bitte in der Gaststätte neben der Anmeldung an.

Standplatz

Der Ihnen zugewiesene Standplatz darf nur von einer Besuchereinheit (Zelt, Wohnwagen oder Wohnmobil) belegt werden. Zusätzlich Kleinzelte können nach Anmeldung und gegen Entgelt gestattet werden.

Der Standplatz ist sauber zu halten.

Es ist darauf zu achten, dass niemand durch Zeltpflocke, Zeltschnüre und anderes Zeltzubehör gefährdet oder belästigt wird.

Festcamper und Saisoncamper müssen ihre Parzellen sauber halten, regelmässig mähen sowie Hecke schneiden.

Hinweis: Entlang der gesamten Wied auf dem Campingplatz ist es untersagt einen Streifen von 10 m zur Böschungsoberkante zu nutzen.

Befahren des Platzes

Der Campingplatz ist eine Fußgängerzone. Auf dem gesamten Gelände haben Fußgänger Vorrang vor Fahrzeugen jeglicher Art. Zur Sicherheit auf dem Platz ist das Fahren mit Kraftfahrzeugen / Fahrrädern nur im Schritttempo gestattet.

Auf dem Platz gilt die Straßenverkehrsordnung.

Das Befahren des Campingplatzes ist nur den Standplatzmietern gestattet.

Hinweis:

Auf dem Campinggelände ist das Fahren mit Kleinkraftfahrzeugen, Mopeds, E-Rollern und Rollschuhen/Inlineskates zur Vermeidung von Unfällen nicht gestattet.

Hausrecht

Den Weisungen der Eigentümers bzw. des Platzwartes muss Folge geleistet werden, insbesondere bezüglich der Aufstellung von Kraftfahrzeugen, Wohnwagen, Zelten und ähnlichen Anlagen.

Jugendliche haben bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bei der Anmeldung eine schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorzulegen.

Der Vermieter bzw. die von ihm Beauftragten, sind in Ausübung des Hausrechtes berechtigt, die Aufnahme von Personen zu verweigern oder sie des Platzes zu verweisen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf dem Campingplatz und/oder im Interesse der Campinggäste erforderlich erscheint. Der Campingplatz ist kein FKK Gelände

Es besteht keine Möglichkeit, sich auf dem Campingplatz polizeilich anzumelden.

Kinder

Kinder unter 7 Jahren sind von ihrem Eltern grundsätzlich bei Benutzung jedweder Anlage auf dem Campingplatz zu begleiten und zu beaufsichtigen.

Dies gilt auch für den Gang zur Toilette und den Waschräumen.

Für sportliche Aktivitäten wie Ballspiele etc. steht nur die Freizeitwiesen am Wehr zur Verfügung, oder ein nahegelegener Kinderspielplatz.

Stromanschluss:

Die Stromversorgung der einzelnen Standplätze wird zugewiesen. Jeder Anschluss ist mit einem Fehlerstrom-Schutzschalter (Fi-Schalter) ausgestattet. Eigenständige Anschlüsse an die Stromversorgung sind nicht gestattet. Kabeltrommeln sind vollständig abzuwickeln. Zugelassen sind ausschließlich Anschlüsse mit CEE-Steckern.

Der Camper hat zu gewährleisten, dass nur ein vorschriftsmäßiges Kabel (3 x 1,5 mm) ohne Zwischenstecker benutzt wird, dass über den Boden verlegt ist.

Sicherheitsnachweis / Gasflaschen:

Bei Wohnwagen und Wohnmobilen mit Flüssiggasanlagen muss die gesetzlich vorgeschriebene Sicherheitsprüfung nachgewiesen werden. Wir verlangen zu Ihrer und Ihres Nachbarn Sicherheit, dass die Gasanlage Ihres Wohnwagens/Vorbaus/Vorzeltes **alle zwei Jahre** von einem Fachmann überprüft wird.

Gerne geben wir dazu einen Termin bekannt.

Gasflaschen (auch leere) dürfen nur mit aufgesteckter Sicherheitskappe transportiert werden.

Gasflaschen müssen in dafür geeigneten Schränken untergebracht werden.

Bitte lagern Sie nicht mehrere Gasflaschen (max. 2), da hier im Falle eines Brandes Explosionsgefahr besteht und Feuerwehrleute sowie Camper unnötig gefährdet werden.

Gasflaschen und Benzin, sowie Benzinrasenmäher (alle leicht brennbare Materialien) dürfen nicht in sog. Nebenanlagen (Metall- oder Holzschuppen) gelagert werden.

Abreise

Die Abreiseformalitäten erledigen Sie bitte am Abreisetag bis spätestens 11 Uhr. Der Standplatz ist am Tag der Abreise sauber zu hinterlassen. Falls Sie später abreisen möchten, erkundigen Sie sich bitte in der Rezeption, ob der Platz noch frei ist.

Ruhezeiten

Die Platzruhe dauert von 22.00 - 7.00 Uhr /

Mittagsruhe von 12.30 Uhr bis 14.30 Uhr.

Diese gilt auch bei offenen Schranken.

Des Weiteren sind ab 20:00 Uhr handwerkliche Tätigkeiten nicht mehr erlaubt.

Während dieser Zeit dürfen keine Fahrzeuge den Campingplatz befahren und das Rasenmähen ist untersagt.

Radio- und Fernsehergeräte, CD- sowie MP3-player und ähnliche Geräte sind auf Zeltlautstärke zu stellen. Es wird im Interesse aller Platzgäste höflichst gebeten während der genannten Zeiten auch laute Unterhaltung zu vermeiden.

An Samstagen nach 18.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ist das Rasenmähen nicht erlaubt. Auch im Übrigen gilt, dass ruhestörender Lärm im Hinblick auf den Erholungscharakter des Campingplatzes zu vermeiden ist.

Hunde

Hunde sind anzumelden und innerhalb des Campingplatzes ständig an der Leine zu halten.

Sie dürfen nicht in die Sanitäranlagen mitgenommen werden.

Verunreinigungen sind vom Hundehalter unverzüglich und unaufgefordert zu entfernen.

Hundekotbeutel finden Sie am Eingang des Campingplatzes, sowie auf den Spazierwegen entlang der Wied.

Für verursachte Schäden haftet grundsätzlich der Hundehalter.

Tierärzte:

Waldbreitbach:

Dr. Heiner Müller, in der Au 5,

Tel.: 02638 9486524

Rosbach:

Dr. Michael Greim, Wiedtalstr.47

Tel:02638 4317

Tierklinik Neuwied: Rasselsteiner Str. 107

www.kleintierzentrum-neuwied.de

Lagerfeuer / Grillstellen bedürfen einer Genehmigung - sprechen Sie uns an.
Neue Feuerstellen dürfen nicht errichtet werden!
Glut und Feuer sind ständig zu beaufsichtigen, nach 24 Uhr ist die Glut zu löschen.

Der Grillende übernimmt die volle Haftung für eintretende Schäden.

Der Campingplatzbetreiber kann bei erhöhter Waldbrandgefahrstufe ein Grillverbot aussprechen.

Sanitäreanlagen:

Auf Sauberkeit legen auch Sie sicher großen Wert. Wir bitten Sie deshalb, die Sanitäreanlagen so zu verlassen, wie Sie diese vorgefunden haben.

Kinder unter 7 Jahren dürfen nur in Begleitung Erwachsener in die Sanitär- und Toilettenräume.

Hunde sind generell nicht im Sanitärbereich gestattet.

Bitte werfen Sie keine Abfälle in die Toiletten und nutzen Sie die bereitgestellten Abfallbehälter.

Hinweis: Das Rauchen, sowie die Mitnahme von Flaschen und Gläsern in die Sanitärräume ist nicht gestattet.

mobile Toiletten

Das Schmutzwasser ihrer mobilen Toiletten können sie in den Ausgussstellen beim Sanitärgebäude entleeren oder an der E.V.A Station..

Bitte nutzen sie bei Bedarf nur kläranlagenfreundliche Sanitärzusätze.

Lassen Sie in keinem Fall Abwasser im Erdreich versickern und entsorgen Sie niemals direkt in die Regenwasser-Kanalisation!

Wasser

Bitte gehen Sie sparsam mit Wasser um und klären Sie auch ihre Kinder diesbezüglich auf. Die Wasserhärte auf unserem Platz ist hart (2,67 DH). Bitte dosieren Sie Waschmittel entsprechend.

Hinweis:

Autos, Wohnwagen und Vorzelte usw. dürfen auf dem Campingplatz nicht gewaschen werden.

Haftung

Für alle Schäden, die auf dem Campingplatz entstehen, haftet immer nur der Verursacher!

Der Eigentümer haftet nicht für Schäden oder Verluste, die dem Campinggästen, seinen Angehörigen und seinen Besuchern entstehen – sofern nicht vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten des Eigentümers oder seiner Mitarbeiter vorliegt.

Minderjährige Kinder sind durch ihre Eltern stets zu beaufsichtigen.

Für Schäden, die durch ihre Kinder verursacht werden, haften bei Verletzung der Aufsichtspflicht die Eltern.

Gäste/Besucher

Der/die Standplatzmieter sowie die unentgeltlich Nutzungsberechtigten (dessen/deren Kinder unter 18 Jahren) haben dafür zu sorgen, dass ihre Gäste um 22:00 Uhr den Platz verlassen oder Übernachtungsgebühren entrichten.

Fahrzeuge der Besucher dürfen den Platz nur nach Rücksprache befahren, bzw. sind anzumelden und müssen pro Tag 2,- € zahlen.

Tagesbesucher sind anzumelden und kosten 2024: Erwachsene 2.00 €/ Kind 1,50 €

Übernachtungsgäste 2024: Erwachsene 4,- € / Kind 3,- €

Besucher des Campingplatzes akzeptieren diese Campingplatz-Nutzungsordnung in allen Punkten

Sollte bei einer Kontrolle das Fehlen des Übernachtungsentgeltnachweises wiederholt festgestellt werden, muss mit der Kündigung des Standplatzes gerechnet werden.

Anschluss u. Benutzung der Ver- und Entsorgungssysteme,

Mobilheime u.A. müssen grundsätzlich an die vorgegebenen Ver- und Entsorgungssysteme (sofern vorhanden) angeschlossen werden. Diese Verpflichtung besteht auch für Wohnwagen, soweit entsprechende Anschlüsse zur Verfügung gestellt werden.

Die Kosten des Anschlusses trägt der Mieter.

Der Vermieter haftet nicht für den Ausfall der Strom- und/oder Trinkwasserversorgung.

FREIZEITWIESE:

Die im Bebauungsplan ausgewiesene „Freizeitwiese“ darf zukünftig nicht mehr als Zeltplatz genutzt werden.

Dies schließt auch die Nutzung von Wohnmobilen oder Wohnwagen mit Zeltanbauten aus.

Für die Saison (1.4. - 30.10. jeden Jahres) darf dieser Bereich lediglich für fahrbereite Wohnwagen und Wohnmobile genutzt werden, die jederzeit ortsveränderlich sind. Diese können einreihig parallel zum bestehenden Weg aufgestellt werden.

In jedem Fall ist immer ein Mindestabstand von 10 m zur Böschungsoberkante der Wied einzuhalten.

Zur **Müllentsorgung** sind Papier-, Restmüll-, Container hinter dem Sanitärgebäude ausserhalb des Platzes aufgestellt. Die Behälter sind gekennzeichnet.

Bitte beachten Sie die Öffnungszeiten!

- Glascontainer der Gemeinde stehen hinter dem Müllraum.
- Für Grünschnitt gibt es einen separaten Grünschnittcontainer.

Grob- und Sperrmüll-Entsorgungen im Müllcontainer , also z.B. Campingstühle, Luftmatratzen, Pavillons, sind nicht gestattet müssen vom Platzmieter selbst weggebracht werden.

Gerne geben wir einen Termin zur Abholung von Sperrmüll oder Elektronikschrott bekannt. Falls Sie weiteren Sperrmüll haben, benennen wir Ihnen eine Hausmeisterservice, der mit seinem Hänger kostenpflichtig für Sie fährt.

Sollte Sperrmüll ohne Anmeldung abgestellt werden, legen wir die erhöhten Kosten für die Beseitigung des Mülls am Jahresende auf ALLE um.

Mülldeponie Linz -Tel.: 02631 803308

Wertstoffhof Linz, Im Dickert, 53545 Linz

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 8:00 bis 16:00 Uhr

Samstag 8:00 bis 12:00 Uhr

Es werden angenommen:

Kleinmengen von max. 2 Kubikmetern an Sperrmüll, Grünabfall, Schrott, Bauabfall (kostenpflichtig), Elektronikschrott, Papier, Kartonagen

haushaltsübliche Mengen an Altbatterien, Altkleidern, Korken und CDs/DVDs

<https://www.abfall-nr.de/linz.htm>

Zu widerhandlungen ziehen eine Geldbuße nach sich.

NOTFALLNUMMERN

Polizei 110

Feuerwehr / Rettungsdienst 112

Giftnotruf / Uniklinik Bonn 0228 192 40

Krankenhäuser:

Franziskus Krankenhaus Linz 02644 55 - 1
Magdalena Dämenstr. 20, 53545 Linz

DRK Krankenhaus Neuwied 02631 98 - 0
Marktstr. 104, 56564 Neuwied

St. Elisabeth Neuwied 02631 82 - 0
Friedrich ebert Str. 59, 56564 Neuwied

Uniklinik Bonn 0228 192 40
Adenauer Allee 119, 53113 Bonn

weitere Verordnungen:

Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung) / Vom 18. September 1984 / Gültig ab 25.8.2017
<http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=CPIV+RP+§+5&psml=bsrlpprod.psml>

Verkauf des Wohnwagens mit Stellplatz:

Der Verkauf oder die Weitergabe des Wohnwagens mit Stellplatz ist nur nach vorheriger Absprache mit dem Campingplatzbetreiber möglich. Der Verkäufer und der Käufer haben sich zusammen bei dem Platzbesitzer ab – und anzumelden, damit eine sofortige Endabrechnung und Bezahlung erfolgen kann.

Der Campingplatzbetreiber kann die Weitergabe des Stellplatzes ablehnen. In dem Falle muss der aktuelle Mieter den Stellplatz ordnungsgemäß und fristgerecht räumen.

Winterdienst

Auf dem Campingplatz als Privatgelände wird aus Umweltschutz-Gesichtspunkten prinzipiell kein Winterdienst durchgeführt, der Platz ist vom 1.11. bis 31.3. geschlossen.

Das Streuen von Salz ist auf dem Campingplatz in jedem Fall verboten.

Außer bei Bedarf auf einem Notzufahrtsweg wird daher weder Schnee geräumt noch Streudienst vorgenommen.

Mieter, die ihre Parzelle auch im Winter nutzen möchten, müssen daher selbst geeignete Maßnahmen (Schuhwerk) ergreifen.

Zugang zur Terrasse der Kneipe über den Campingplatz oder an den Anmeldung vorbei: hier obliegt die Haftung ausschliesslich dem Pächter der Kneipe.

Da die Kneipe auch im Winter geöffnet ist - in diesem Jahr wird ab Mittags Glühwein auf der Terrasse ausgeschenkt und die Leute gehen zur Glühwein-Bude über den Campingplatz oder an der Anmeldung vorbei - hat deren Pächter dafür Sorge zu tragen, dass der Zugang zu seiner Terrasse von Schnee und Eis geräumt wird.

HOCHWASSER: Struktur-und Genehmigungsdirektion Nord/ 20.10.2017

VIII allgemeine Hinweise:

- 1. der Antragsteller bzw. die Nutzer der einzelnen Stand - bzw. Aufstellplätze haben keinen Anspruch auf Warnung bei Hochwasser. Sie haben sich selbst rechtzeitig zu informieren und die erforderlichen Sicherungsmassnahmen zur Minimierung des Schadenpotentials einzuleiten
- 2. Schadenersatzansprüche für nicht auszuschliessende hochwasserbedingte Schäden an den Grundstücken, an baulichen Einrichtungen oder sonstigen Anlagen können aus der Zulassung des Vorhabens nicht hergeleitet werden.
- 3, Für Schäden, die durch den Bau oder den Betrieb der Anlage (einschl.Nebenanlagen) entstehen, haftet der Antragsteller nach den allgemeinen wasser- und zivilrechtlichen Vorschriften....